

KUNDMACHUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Kematen in Tirol vom 04.09.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 wird verordnet:

§ 1

Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Kematen in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200 Euro fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Rudolf Häusler

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt erachtet, kann innerhalb der zweiwöchigen Kundmachungsfrist beim Gemeindeamt Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 25.09.2019

Kein Einverständnis!

Abgenommen am: 09.10.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



[Handwritten signature]